

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 4. Dezember 2007

---

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> über  
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in  
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

## 1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Dithianon 75 %  
Formulierungstyp: WP Wasserdispergierbares Pulver

## 2. Handelsprodukte

Steady Schweizerische Zulassungsnummer: I-4030  
Herkunftsland: Italien  
Ausländische Zulassungsnummer: 11515  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Diachem SPA

## Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Obstbau</b>			
Kernobst	Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.075 % Anwendung: Vor der Blüte.	
Kernobst	Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.05 % Anwendung: Nach der Blüte.	1
Kirsche	Bitterfäule der Kirsche, Schrotschuss, Sprühflecken- krankheit der Kirsche	Konzentration: 0.05–0.075 % Wartefrist: 3 Woche(n)	
Steinobst	Rost der Zwetschge	Konzentration: 0.075 % Wartefrist: 3 Woche(n)	
Steinobst	Narren- oder Taschenkrankheit der Zwetschge	Konzentration: 0.075 % Anwendung: Einmalige Behandlung beim Aufbrechen der Knospen.	

<sup>1</sup> SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Weinbau</b>			
Reben	Schwarzfleckenkrankheit der Rebe	Konzentration: 0.075 % Anwendung: Beim Austrieb.	
Reben	Rotbrenner	Konzentration: 0.075 %	
Reben	Falscher Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.05 %	2, 3
<b>Zierpflanzen</b>			
allg.	Blattfleckenpilze, Falscher Mehltau, Rostpilze	Konzentration: 0.05 %	
Azaleen	Ohrläppchenkrankheit der Azaleen	Konzentration: 0.05 %	
Rosen	Sternrusstau der Rosen	Konzentration: 0.05 %	

#### (\*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Bis spätestens Ende Juni.

2 = Nach der Blüte in der Regel in Tankmischung mit Kupferpräparaten.

3 = Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Mitte August.

#### Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

#### Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

4. Dezember 2007

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch